

§ 3 Leistungsumfang

- (1) Die AG mietet im Full-Service bei der/dem AN entsprechend der betrieblichen Gegebenheiten Warn- und Schutzkleidung in Warnschutz Orange nach DIN ISO 20471.
Die Warn- und Schutzkleidung muss in Kombination der Warnschutzklasse 3 entsprechen.
- (2) Die AG erwirbt bei der/dem AN käuflich Warn- und Schutzkleidung in Warnschutz Orange nach DIN ISO 20471.
Die Warn- und Schutzkleidung muss in Kombination der Warnschutzklasse 3 entsprechen.

- (3) Mengengerüst Warn- und Schutzkleidung:

Bei den Mengenangaben handelt es sich um geschätzte Mengen, die anhand der Bedarfsmengen der Vorjahre ermittelt wurden.

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Rahmenvertrags erfolgt die Ausstattung von 48 Müllwerkern.

- im Leasingverfahren

Bekleidungsstücke	geschätzte Anzahl
Hosen	
➤ Latzhosen	48
➤ Bundhosen	48
➤ Sommerhosen	96
Jacken/Westen	
➤ Bundjacke	96
➤ Softshelljacke	48
➤ Weste	48
Oberteile	
➤ T-Shirt kurzarm	288
➤ Polo-Shirt kurzarm	48
➤ Sweatshirt langarm	48
➤ Hoodie-Sweat	48
➤ Hoodie-Sweatjacke	48

- zum Kauf mit Service

Bekleidungsstücke	geschätzte Anzahl
Jacken	
➤ Parka	48

- (4) Durch die/den AN erfolgt die Reinigung, Pflege und Instandhaltung der Warn- und Schutzkleidung nach den einschlägigen Normen – DIN ISO 20471, nach Pflegeanleitung der Hersteller und unter Beachtung der aktuell gültigen Hygienebestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften.
- (5) Die gereinigte, geprüfte und instandgesetzte Warn- und Schutzkleidung ist durch die/den AN bei Anlieferung in die persönlichen Schrankfächer der Mitarbeiter der AG einzusortieren.
- (6) Die AG ist berechtigt, während eines ungekündigten Vertragsverhältnisses den Umlaufbestand bei fluktuationsbedingter Personalveränderung zu erhöhen oder zu reduzieren. Die/der AN ist berechtigt, von der AG einen Ausgleich zu fordern, falls die Reduzierung mehr als 15 % gegenüber dem im Vertragszeitraum bis dahin erreichten höchsten Wochenumsatz beträgt. Der Ausgleich erfolgt in diesem Fall, indem mindestens der um 15 % reduzierte bis dahin im Vertragszeitraum höchste Wochenumsatz weiterhin berechnet wird. Die Bestandsreduzierung setzt die Rückgabe der Textilien an die/den AN voraus. Abmeldungen werden zum 1. des auf die Abmeldung und Rückgabe folgenden Monats wirksam.
- (7) Weiterführende rechtsverbindliche Festlegungen und Regelungen zum Leistungsumfang sind in der Leistungsbeschreibung enthalten, welche als Anlage 1 Bestandteil dieses Rahmenvertrags ist.

§ 4 Beschaffenheit / Qualität

Die Anforderungen an die Beschaffenheit und Qualität der Warn- und Schutzkleidung ergeben sich aus der Anlage 1 - Leistungsbeschreibung zu diesem Vertrag.

§ 5 Eigentumsverhältnisse

- (1) Die im Leasingverfahren bereitgestellten Textilien verbleiben im Eigentum der/des AN.
- (2) Die Textilien dürfen nur zu ihrem vorgesehenen Zweck benutzt werden. Zur Sicherstellung der Qualität, der Funktion und eines hygienisch einwandfreien Zustands der Textilien, darf die Pflege, das Waschen und die Instandsetzung nur von der/dem AN vorgenommen werden.
- (3) Textilien, welche durch die AG von der/dem AN gekauft werden, gehen mit Zahlung des Kaufpreises in das Eigentum der AG über.

§ 6 Retourenabwicklung

Die/Der AN gewährleistet einen für die AG kostenfreien Umtausch bei Falschlieferung und anderweitigen Sachmängeln sowie auf Grund von Passform, Größe oder sonstigen funktionalen bzw. tragephysiologischen Merkmalen der Produkte binnen zwei Wochen.

§ 7 Gewährleistung / Garantie

- (1) Die/der AN garantiert der AG für den Zeitraum von mindestens 36 Monaten ab Vertragsbeginn die Bereitstellung des von der AG bemusterten und ausgewählten Sortiments an Warn- und Schutzkleidung oder eine der Leistungsbeschreibung entsprechende Folgekollektion des gleichen Anbieters.

Sollte danach ein Artikel nicht mehr verfügbar sein, ist die AG darüber zu informieren und ein gleichwertiger Ersatz anzubieten. Ein Austausch der angebotenen Artikel ohne Rücksprache und Genehmigung der AG ist nicht zulässig. Der Preis für den Ersatzartikel darf den Preis des Ursprungsartikels nicht übersteigen und während der Vertragslaufzeit nicht erhöht werden. Nicht davon betroffen sind Preisanpassungen nach der im Rahmenvertrag enthaltenen Preisgleitklausel.

- (2) Für die gesamte Laufzeit des Rahmenvertrags ist durch die/den AN die zweckentsprechende Reinigung und Instandhaltung sowie die Funktionsprüfung als Warn- und Schutzkleidung zu gewährleisten.
- (3) Die/der AN gewährleistet einen dauerhaften, konstanten und zuverlässigen wöchentlichen Tauschrhythmus. Abweichungen sind rechtzeitig mit der AG abzustimmen.

§ 8 Mitwirkungspflicht der AG

- (1) Die AG schafft alle Voraussetzungen dafür, dass die/der AN ihren/seinen Aufgaben und Pflichten termin- und vertragsgerecht nachkommen kann.
- (2) Die AG sorgt dafür, dass die Warn- und Schutzkleidung regelmäßig an die/den AN zur ordnungsgemäßen Reinigung/Kontrolle/Instandsetzung übergeben wird.
- (3) Die AG hat dafür Sorge zu tragen, dass für die/den AN zur Abholung bzw. Lieferung ungehinderter Zugang zum Bereitstellungsort besteht.
- (4) Für die Lieferung, Rückgabe und Bestand gelten die von der/dem AN festgestellten Stückzahlen. Offenkundige Mängel oder Fehlzahlen macht die AG schriftlich innerhalb von 48 Stunden nach erfolgter Übernahme von der/dem AN geltend; versteckte Mängel/Fehlmengen unverzüglich nach ihrer Feststellung.
- (5) Die kalkulatorische Mindestnutzungsdauer der Textilien errechnet sich aus § 9 Abs. 2. Werden die der AG überlassenen Textilien vor Ablauf der kalkulatorischen Mindestnutzungsdauer wegen übermäßigem Verschleiß, Verlust, Zerstörung, unsachgemäßer Lagerung und/oder nicht bestimmungsgemäßem Gebrauch ausgetauscht, hat die AG für die ausgetauschten Textilien den Zeitwert, der sich entsprechend § 9 Abs. 2 errechnet, zu zahlen. Dies gilt nicht, wenn die AG die Beschädigung nicht zu vertreten hat.

§ 9 Zeitwertübernahme / Kaufverpflichtung

- (1) Die/Der AN kann von der AG verlangen, die im Rahmen dieses Vertrags eingerichteten und zur Nutzung überlassenen Textilien bei Beendigung dieses Vertrags zum Zeitwert nach Abs. 2 zu erwerben. Dies gilt auch für gelagerte Textilien und/oder Textilien, die für die AG bevorratet wurden.
- (2) Der Zeitwert errechnet sich wie folgt: Ausgangswert/Anschaffungswert der jeweiligen Textilie entsprechend dem Anschaffungspreis zuzüglich 35 % Indienststellungskosten pro Teil abzüglich 2,1 % Abschreibung pro Einsatzmonat der Textilien, wobei mindestens 30 % des Anschaffungspreises pro Textilie berechnet werden.
- (3) Die AG ist verpflichtet, spezielle Einzel- und/oder Sonderanfertigungen, speziell abgeänderte und/oder bestickte Textilien umgehend nach Abmeldung gem. Abs. 2 zum Zeitwert zu kaufen.
- (4) Die Kaufverpflichtung nach Abs. 1 bis 3 entfällt, wenn die Vertragsbeendigung von der/dem AN zu vertreten ist und zur berechtigten außerordentlichen Kündigung durch die AG geführt hat.

§ 10 Vergütung / Preisvereinbarung

- (1) Der Preisvereinbarung liegt das verbindliche Angebot vom zugrunde; dieses ist Bestandteil des Rahmenvertrags.
- (2) Mit den im Angebot vereinbarten Kosten sind alle Aufwendungen abgegolten. Nachträglich vereinbarte Zusatzleistungen werden gesondert berechnet.
- (3) Die Rechnungsstellung muss elektronisch an rechnung@kecl.de erfolgen. Die Rechnungen sind nach Erhalt sofort fällig. Alle Zahlungen werden bargeldlos geleistet.

§ 11 Preisanpassung

- (1) Die Neufestsetzung des Entgeltes für die Lieferung von Warn- und Schutzkleidung im Leasingverfahren erfolgt jeweils zum 1. Januar eines Jahres - erstmals zum 31.12.2026 - bei nachweisbar veränderten Kosten aufgrund des DTV Kostenindex (Basisjahr 2021) veröffentlicht auf der Webseite des Deutschen Textilreinigungsverbandes.

Zur Ermittlung der Preisveränderung ist die folgende Formel heranzuziehen:
 $p_{neu} = P \cdot d / D$

Legende:

pneu: neuer Preis nach Preisanpassung
P: aktueller Vertragspreis
d: DTV Kostenindex zum Zeitpunkt des Anpassungsverlangens
D: DTV Kostenindex zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe

- (2) Das Anpassungsverlangen muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate nach dem möglichen Änderungstermin schriftlich und unter Beifügung einer nachvollziehbaren Berechnung sowie der dazugehörigen Berechnungsgrundlage zugehen. Die Mitteilung muss enthalten, um welchen Prozentsatz das jeweilige Entgelt verändert werden soll. Bei einer nicht rechtzeitigen Anmeldung der Preisanpassung ist das Recht zur Preisanpassung für das jeweilige Vertragsjahr verwirkt.
- (3) Eine Anpassung kann nur verlangt werden, wenn sich auf der Grundlage der Berechnungsformel nach Abs. 1 eine Veränderung der Entgelte für die insgesamt zu erbringenden Leistungen gegenüber den zuletzt vereinbarten Entgelten von mehr als 3 % ergibt. (Hinweis: Da Vergleichsgrundlage immer das zuletzt vereinbarte und geltende Entgelt ist, kann eine Preisanpassung immer dann verlangt werden, wenn gegenüber diesem Entgelt eine Veränderung von mehr als 3 % aufgetreten ist. Nicht notwendig ist also, dass gegenüber dem jeweiligen Vorjahr eine Veränderung von mehr als 3 % aufgetreten ist.)
- (4) Die Vertragspartner unterstellen, dass die Preisanpassungsformel nach dem Preisklauselgesetz wirksam ist. Sollte sich diese Einschätzung als unrichtig erweisen, sind die Vertragspartner verpflichtet, die jeweils unwirksame Klausel durch eine zulässige Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ziel der Vertragspartner möglichst nahe kommt.
- (5) Sollten nach Vertragsabschluss gesetzliche Vorschriften eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, die die Leistungserbringung oder Teile der Leistungserbringung wesentlich beeinflussen, so hat jeder Vertragspartner Anspruch auf eine Anpassung der Entgelte ab dem Wirksamwerden einer der vorbezeichneten Maßnahmen. Der Umfang der Anpassung richtet sich danach, wie sich diese Maßnahme auf die Leistungen der/des AN nach diesem Vertrag auswirken. Ausgenommen hiervon sind Steuern von Einkommen und Ertrag, wie z. B. Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbeertragsteuer.

§ 12 Versicherung / Höhere Gewalt

- (1) Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen der VOL/B, sofern in diesem Vertrag keine anderen Regelungen getroffen werden.
- (2) Die/Der AN verpflichtet sich, zur Abdeckung der Haftungsrisiken eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Deckungssummen je Schadensfall müssen mindestens betragen:
 - für Personenschäden EUR 2,5 Mio.,
 - für Sachschäden EUR 1 Mio.,
 - für Vermögensschäden EUR 0,25 Mio.
- (3) Von Ansprüchen Dritter, die gegenüber der AG wegen Schäden erhoben werden, die die/der AN bei der oder infolge der Leistungserbringung verursacht hat, hat die/der AN die AG auf erstes Anfordern hin freizustellen. Gleiches gilt für etwaige eigene Prozess- und/oder Rechtsanwaltskosten.

- (4) Ist die/der AN durch höhere Gewalt, insbesondere Krieg, kriegsähnliche Ereignisse und Naturkatastrophen oder wegen Streiks und Aussperrungen an der Erfüllung ihrer/seiner Leistungsverpflichtungen gehindert, so ruhen bis zum Wegfall des ursächlichen Ereignisses die wechselseitigen Pflichten zur Vertragserfüllung.

§ 13 Nachträgliche Unterbeauftragung

- (1) Die/Der AN hat die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen grundsätzlich selbst zu erbringen. Die Weitergabe einzelner Leistungen an Unterauftragnehmer ist nur in den Fällen zulässig, in denen der Unterauftragnehmer seine Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) vor Aufnahme des Tätigwerdens nachweist und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der AG, es sei denn, der Unterauftragnehmer wurde bereits im Angebot der/des AN benannt.

Für den Unterauftragnehmer gelten die gleichen Eignungsanforderungen wie für den Hauptauftragnehmer. Die AG wird ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. § 4 Nr. 4 VOL/B bleibt unberührt.

Einer Zustimmung zum Einsatz von Unterauftragnehmern für Transportleistungen bedarf es nicht.

- (2) Die Zustimmung der AG zum Einsatz eines Unterauftragnehmers ist schriftlich zu beantragen. Der AG sind zusammen mit der Beantragung entsprechende Unterlagen vorzulegen, damit sie die Eignung des Unterauftragnehmers prüfen kann. Die AG wird der Beauftragung des Unterauftragnehmers erst zustimmen, wenn die entsprechenden Unterlagen vorgelegt und geprüft worden sind.
- (3) Die/Der AN hat sicherzustellen, dass ihr/sein Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen selbst erbringt. Eine noch weitergehende Unterbeauftragung ist unzulässig. Die/Der AN haftet für die Erfüllung dieses Vertrages auch bei Beauftragung eines Unterauftragnehmers in vollem Umfang.

§ 14 Wahrung von Vertraulichkeit / Datenschutz / Geschäftsgeheimnissen

- (1) Sowohl die AG wie auch die/der AN verpflichten sich zur Einhaltung der Bestimmungen nach Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), insbesondere sind die Grundsätze für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Artikel 5 und 6 DSGVO zu beachten und einzuhalten; Anwendung finden weiterhin das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie das Sächsische Datenschutz-Durchführungsgesetz (SächsDSDG).
- (2) Der/dem AN ist die Verarbeitung personenbezogener Daten über die in diesem Vertrag festgelegte Form hinaus ohne vorherige, gesonderte, schriftliche Genehmigung durch die AG untersagt.
- (3) Das von der/dem AN eingesetzte Personal ist zur Wahrung der Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen und zur Erfüllung der Grundsätze des Datenschutzes aktenkundig zu belehren. Diese Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Auflösung der Geschäftsbeziehungen fort.

- (4) Über Angelegenheiten der AG, welche der/dem AN bei Ausführung ihrer/seiner Leistungen bekannt werden und die bspw. Einzelheiten des Unternehmens betreffen sowie über Geschäftsvorgänge und alle als Geschäftsgeheimnisse zu definierenden Vorgänge nach § 2 Nr. 1 Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG), ist sowohl während der Zusammenarbeit, als auch nach Beendigung dieser von der/dem AN Verschwiegenheit zu wahren.
Eine Verletzung dieser Verpflichtung kann nach § 23 GeschGehG geahndet werden.

§ 15 Schadenersatz

Wird der Vertrag aus Gründen, die die AG zu vertreten hat, vorzeitig beendet, so hat die AG mindestens 65 % des noch ausstehenden restlichen Auftragswerts als Schadenersatz zu leisten, es sei denn, die AG beweist, dass ein Schaden oder eine Wertminderung nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist.

§ 16 Kündigung des Vertrags

- (1) Beide Parteien können den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten aus wichtigem Grund kündigen; die Kündigung bedarf der Schriftform. Ein wichtiger Grund ist insbesondere in folgenden Fällen gegeben:
- 1) bei Vorliegen höherer Gewalt, deren Entwicklung sich so gestaltet, dass nach billigem Ermessen weder dem einen noch dem anderen Teil die Aufrechterhaltung des Vertrages auf Dauer zugemutet werden kann;
 - 2) bei nachhaltigen Pflichtverletzungen aus diesem Vertrag.
- (2) Die AG muss vor Ausspruch der Kündigung die/den AN im Falle von § 1 Pkt. 2 unter Hinweis auf das bestehende Kündigungsrecht erfolglos schriftlich abgemahnt haben. Eine erfolglose Abmahnung liegt dann vor, wenn die/der AN den abgemahnten Umstand nicht innerhalb von 14 Tagen abstellt.
- (3) Das Recht, Schadenersatz statt Leistung zu verlangen, wird durch die Kündigung nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam bzw. undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden oder sollten Regelungslücken bestehen, so wird die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung oder die Regelungslücke durch solche zu ersetzen bzw. zu vervollständigen, deren Wirkung der wirtschaftlichen und technischen Zielsetzung am nächsten kommen.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Die hier genannten Anlagen werden Vertragsbestandteil:
 - Anlage 1 – Leistungsbeschreibung
 - Anlage 2 – Preisblatt
 - Anlage 3 – Zertifikate und Nachweise
- (2) Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt, wobei jeder Vertragspartner ein Original erhält.
- (3) Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform gemäß § 126 Abs. 1 und 2 BGB. Mündliche Nebenabreden sind nicht bindend. Alle Vertragsergänzungen sind in einem beiderseitig rechtsverbindlich unterzeichneten Dokument mit fortlaufender Nummer der Vertragsergänzung niederzulegen, von dem jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält. Ferner bedarf die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses ebenso der Schriftform.
- (4) Ergeben sich Änderungen in den gesetzlichen Vorgaben oder in deren Durchführungsbestimmungen, gelten die aktuellen Bestimmungen, ohne dass dadurch dieser Vertrag endet.
- (5) Sofern in diesem Vertrag nicht ausdrücklich Abweichendes festgelegt ist, werden Mitteilungen, die nach dem Vertragsabschluss erforderlich sind, schriftlich übermittelt.
- (6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Werkvertrag.
- (7) Beide Vertragsparteien erklären, dass bei Unstimmigkeiten die gütliche Einigung den Vorrang vor gerichtlichem Vorgehen haben soll.
Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Landkreis zuständige Gericht.

Glauchau, den , den

KECL GmbH

Ronny Teuchert
Geschäftsführer

Anlagen